



Satzung

der

**Gesellschaft für
Zukunftgestaltung
- Netzwerk Zukunft e.V.**



Satzung

der Gesellschaft für Zukunftsgestaltung - Netzwerk Zukunft e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Zukunftsgestaltung - Netzwerk Zukunft". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragen werden und den Zusatz "e.V." erhalten.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin (West).

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 1. Förderung der interdisziplinären Zukunftsforschung. Dies geschieht insbesondere durch:
 - die Durchführung öffentlicher Vortrags- und interdisziplinärer Diskussionsveranstaltungen, Tagungen und Kolloquien zu ökologisch, ökonomisch, technologisch und sozial nachhaltigen Zukunftsentwicklungen
 - die Herausgabe eigener Publikationen oder von Publikationen in Kooperation mit Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen. Diese Publikationen werden vom Verlag redaktionell bearbeitet und verantwortet. Der Verein verlegt die Publikationen nicht selbst.
 - die Erstellung von Faltblättern, Infoblättern und ähnlichem Informationsmaterial
 2. Förderung der politischen Bildung. Dies geschieht insbesondere durch:
 - beteiligungsorientierte Bildungsveranstaltungen, wie z.B. Zukunfts- und Kreativwerkstätten, Zukunftskonferenzen, Runde Tische u.a. sowie
 - Vortragsveranstaltungen und Vortragsreihen für alle interessierten Erwachsenen und Jugendlichen.

Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch.

3. Förderung der Jugendhilfe. Dies geschieht insbesondere durch:
 - die Betreuung von Jugendprojekten, die im Sinne des Vereinszwecks tätig werden. Dabei kann die Beratung auch mit dem Ziel erfolgen, dass Projekte selbständig werden
- 2) Zu näheren Erläuterungen wird auf die als Anlage beigefügte Grundsatzerklärung verwiesen, die nicht Satzungsbestandteil ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnitts der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Mittel des Vereins dürfen nur für diesatzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seinen Mitgliedern keine Vergünstigungen zukommen lassen, weder mittelbar noch unmittelbar, sei es durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, sei es durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv einzutreten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, mit dem die bindende Wirkung der Vereinssatzung anerkannt wird, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird, sofern er mindestens sechs Wochen zuvor erklärt ist, zum jeweiligen Jahresende wirksam.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, der mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder gefasst werden kann
 - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt;
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

- 5) Das in dieser Weise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss beim Rat (siehe § 10) Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Rat dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nurpersönlich abgeben kann.
- 2) Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe, bei der Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen zulässig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelnen Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss begrenzt oder auf Dauer der Beitrag erlassen werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Ansprüche auf Erstattung von im Vereinsinteresse für den Verein erbrachte Auslagen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuladen.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen und mit einem Tagesordnungsvorschlag versehenen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Weise einzuberufen.
- 3) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, wenn nicht in dieser Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2,
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie haben mindestens jährlich zu berichten,
 - e) Änderung der Satzung. Zu Änderungen der Satzung können auch wesentliche Änderungen des in § 2 benannten Vereinszwecks gehören. Eine Satzungsänderung kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 beschlossen werden,
 - f) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - g) Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - h) Wahl der Ratsmitglieder (§ 10)

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Je zwei können den Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis entweder ihre Wiederwahl oder die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt ist.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit der Mehrheit der bei der Wahl anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 4) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes:
Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist eine Abstimmung über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Sprechen 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstandsmitglied ihr Misstrauen aus, so scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist ein neues Vorstandsmitglied gemäß vorstehendem Absatz zu wählen.
- 5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 10

Der Rat

- 1) Es wird ein Rat aus mindestens fünf von der Mitgliederschaft zuwählenden Personen gebildet. Die Wahl des Rats erfolgt auf jeweils drei Jahre mit der Zulässigkeit einer einmaligen Wiederwahl. Hinsichtlich der Abwahl gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
- 2) Aufgabe des Rats ist die wissenschaftliche Beratung des Vorstands und der Vereinsmitglieder, die Vertretung des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern sowie bei entsprechender Ermächtigung und Beauftragung durch die Mitgliederversammlung die Ausübung des Vetorechts gegen Vorstandsbeschlüsse. Der Rat befindet schließlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen gemäß § 4 Absatz 2.
- 3) Der Rat tagt mindestens zweimal im Jahr.
Die Ratsbeschlüsse sind zu protokollieren, den Ratsmitgliedern sind Vereinsunterlagen unbeschränkt zur Einsicht vorzulegen. Der Rat hat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Zukunftsforschung sowie die Förderung der Bildung. Über den/die Empfänger des Vereinsvermögens nach Abs. 1 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Liquidatoren des Vereins werden die letzten gewählten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

Berlin, 23. Oktober 1989 (Zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 16. Mai 1999)